

2439/J XXI.GP

Eingelangt am: 10.05.2001

ANFRAGE

der Abgeordneten **Dr. Ilse Mertel** und Genossinnen
an den Bundesminister für Soziale Sicherheit und Generationen **Mag. Herbert Haupt**
betreffend den **Verzicht des vorrangigen Anspruchs auf Familienbeihilfe** bzw.
die **Überweisung** derselben auf ein Konto, das **nicht** nur der anspruchsberechtigten
Person zur Verfügung steht

Die Familienbeihilfe gebührt laut §2a (Abs.1) FLAG dem Elternteil, der den Haushalt „überwiegend führt“. Auf diesen vorrangigen Anspruch kann zugunsten des anderen Elternteiles verzichtet werden (Abs.2).

Die Auszahlung der Familienbeihilfe erfolgt laut BGBl. Nr. 246/1993 (Art. II §2 Abs.2 FLAG) „durch Überweisung auf ein Scheckkonto bei der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto bei einer inländischen Kreditunternehmung“, in Ausnahmefälle kann die Auszahlung auch mittels Postzustellung erfolgen. Der Kontoinhaber muss grundsätzlich mit der anspruchsberechtigten Person identisch sein. Aus der Praxis ist allerdings bekannt, dass z.B. Frauen (in der Regel nicht erwerbstätige Frauen oder Bäuerinnen), die über kein eigenes Konto verfügen, das Konto des Mannes als „gemeinsames“ Konto nennen. Welche Person zu diesem Konto tatsächlich Zugang hat, ist Sache der Banken und wird unterschiedlich gehandhabt. Die Finanzämter prüfen diesbezügliche Angelegenheiten nur im Falle von Beschwerden.

Da der nun vorgestellte Entwurf zum Kinderbetreuungsgeld, den Anspruch auf dasselbe unter anderem an den Anspruch auf Familienbeihilfe knüpft, und der Kreis der anspruchsberechtigten Personen auch auf nicht erwerbstätige Personen ausgedehnt wird, richten die unterzeichnenden Abgeordneten an den Bundesminister für Soziale Sicherheit und Generationen nachstehende

Anfrage:

1. Wie viele vorrangig anspruchsberechtigte Personen verzichten derzeit zugunsten des anderen Elternteiles auf ihren Familienbeihilfenanspruch?

2. Wie viele Mütter (Adoptiv, - Pflegemütter) und wie viele Väter (Adoptiv - Pflegeväter) gehören zu dieser Gruppe?
3. Wie viele vorrangig anspruchsberechtigte Personen beziehen (abgesehen von Vollwaisen) derzeit ihre Familienbeihilfe nicht auf ein ausschließlich ihnen zur Verfügung stehendes Konto?
4. Wie viele Mütter (Pflege, - Adoptivmütter) und wie viele Väter (Pflege, - Adoptivväter) gehören zu dieser Gruppe?
5. In wie vielen Fällen ist es seit 1995 zu Beschwerden gekommen, weil die vorrangig anspruchsberechtigte Person auf die - auf ein „gemeinsames“ Konto überwiesene - Familienbeihilfe keinen oder nur eingeschränkten Zugriff hatte?